Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, mit dem das Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 geändert wird

(L - 314/2 - XX)

Das Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 55/1968 ermächtigt im Sinne des § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, die Gemeinden, „auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung folgende Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern zu erheben:

a) den Beitrag zum Anschluß an eine gemeindeeigene Kanalisationsanlage (Kanal-Anschlußgebühr);
b) den Beitrag zum Anschluß an eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage (Wasserleitungs-Anschlußgebühr);
c) den Beitrag zum Anschluß an eine gemeindeeigene Einrichtung zur Abfuhr und Beseitigung von Müll (Müllabfuhr-Anschlußgebühr)".

Gemäß § 1 Abs. 2 des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 sind diese Interessentenbeiträge auf die einzelnen leistungspflichtigen Grundstückseigentümer oder Anrainer jeweils nach einem einheitlichen objektiven Teilungsschlüssel aufzuteilen. Dabei darf an Interessentenbeiträgen jeweils nicht mehr erhoben werden, als den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen entspricht. Die Höhe der Interessentenbeiträge darf ferner nicht in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Mißverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft und überdies zu dem für die Liegenschaft aus der Anlage oder Einrichtung entstehenden Nutzen stehen (§ 1 Abs. 3). Die näheren Bestimmungen hat gemäß § 2 des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 die Gemeindevertretung in einer Beitragsordnung zu regeln, die gleichzeitig mit dem Beschluß über die Erhebung eines Interessentenbeitrages zu erlassen ist.

Das Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 enthält keine ausdrückliche Bestimmung über die Fälligkeit der Interessentenbeiträge. In seinem Erkenntnis Slg. 6192/1970 hat jedoch der Verfassungsgerichtshof zur Frage der Fälligkeit der Interessentenbeiträge festgestellt, „daß in der Ermächtigung der Gemeinde, als Interessentenbeitrag eine Kanal-Anschlußgebühr zum Anschluß an eine gemeindeeigene Kanalisationsanlage zu erheben (§ 1 Abs. 1 lit. a), jedenfalls auch eine Bestimmung darüber liegt, daß eine solche Gebühr mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Kanalisationsanlage fällig wird".

Nach dieser vom Verfassungsgerichtshof zunächst für die Kanal-Anschlußgebühr getroffenen, infolge der gleichgelagerten Regelung im Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 aber auch für die Wasserleitungs- und Müllabfuhr-Anschlußgebühr geltenden Feststellung ist nach der derzeit gegebenen Rechtslage die Einhebung einer Kanal-Anschlußgebühr, Wasserleitungs-Anschlußgebühr oder Müllabfuhr-Anschlußgebühr durch die Gemeinde nicht vor dem Anschluß des betreffenden Objektes an die gemeindeeigene Kanalisations- bzw. Wasserversorgungsanlage bzw. Einrichtung zur Abfuhr oder Beseitigung von Müll möglich. In der Praxis müssen daher die durch Interessentenbeiträge aufzubringenden Kosten für die Errichtung derartiger, meist einen sehr hohen Aufwand erfordernden Versorgungseinrichtungen von den Gemeinden vorfinanziert werden. Daraus ergeben sich in vielen Fällen Belastungen, welche die Finanzkraft der betreffenden Gemeinden weit übersteigen. Auch der von manchen Gemeinden eingeschlagene Weg, von den Gebührenpflichtigen bereits vor der Herstellung des Anschlusses durch privatrechtliche Vereinbarungen Vorauszahlungen zu erlangen, hat sich in der Praxis als unzulänglich erwiesen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen daher (Z. 2 des Entwurfes) — einem vom Oberösterreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, gemeinsam vorgetragenen Wunsch Rechnung tragend — die Gemeinden gesetzlich ermächtigt werden, unter bestimmten, im Gesetzentwurf umschriebenen Voraussetzungen Vorauszahlungen auf die bei der Herstellung des Anschlusses an eine gemeindeeigene Kanalisationsanlage, Wasserversorgungsanlage oder Müllabfuhr- bzw. Müllbeseitigungseinrichtung zu leistenden Interessentenbeiträge bis zu einer Höhe von 80 v. H. zu erheben. Durch diese Regelung, welche sich inhaltlich an den § 11 des Salzburger Gesetzes über die Leistung von Interessentenbeiträgen für die Herstellung gemeindeeigener Abwasseranlagen im Geltungsbereich der Salzburger Landbauordnung, LGBl. für Salzburg Nr. 161/1962, anlehnt, sollen die Gemeinden in die Lage versetzt werden, einen Teil der Summen, welche nach der geltenden Rechtslage als Interessentenbeiträge der Gemeinde erst bei der Durchführung der Anschlüsse zufließen, bereits während des Baues der betreffenden Versorgungsanlage einzuheben, um auf diese Weise eine finanziell gesicherte, zügige und damit letztlich auch wieder kostensparende Baudurchführung zu ermöglichen. Von der Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen auf Interessentenbeiträge sollen jedoch von vornherein nur diejenigen

Grundstückseigentümer oder Anrainer getroffen werden, deren Grundstücke sowohl nach dem vorliegenden Projekt der Anlage (Einrichtung) als auch nach den dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften an die betreffende Versorgungsanlage anzuschließen sind. Für den Fall, daß die geleistete Vorauszahlung den endgültig zu leistenden Interessentenbeitrag übersteigt oder infolge Änderung der Verhältnisse die Pflicht zur Leistung eines Interessentenbeitrages voraussichtlich nicht mehr entsteht, enthalten die neuen Abs. 7 und 8 des § 1 des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 die erforderlichen Regelungen.

Im Gegensatz zu Z. 2 bezweckt Z. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes keine inhaltliche Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage, sondern nur eine Klarstellung, und zwar in zweifacher Hinsicht:

1. Die im § 1 Abs. 1 lit. a bis c des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 jeweils verwendete Fassung „Beitrag zum Anschluß" könnte allenfalls zu einer Auslegung führen, wonach Interessentenbeiträge nach diesem Gesetz nur Beiträge zu den Kosten des Anschlusses an eine gemeindeeigene Kanalisationsanlage, Wasserversorgungsanlage oder Müllabfuhr- bzw. Müllbeseitigungseinrichtung nicht aber Beiträge zu den Kosten dieser Anlage (Einrichtung) selbst (Beiträge zu den Errichtungskosten) sind. Daß eine solche Auslegung dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht entspricht, ergibt sich aus dem Zusammenhang der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ebenso wie aus der bisher vorliegenden Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis Slg. 5949/1969). Demnach stellen die Worte „Beitrag zum Anschluß" im § 1 Abs. 1 lit. a bis c des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 nicht auf Beiträge zu den Anschlußkosten, sondern auf Beiträge ab, die aus Anlaß des Anschlusses an bestimmte gemeindeeigene Anlagen (Einrichtungen) zu entrichten sind. Also sind Interessentenbeiträge nach diesem Gesetz nicht Beiträge zu den Anschlußkosten, sondern Beiträge zu den Errichtungskosten der jeweiligen Anlage (Einrichtung), an die angeschlossen wird. Mit der vorgesehenen Neuformulierung soll dies sowohl im Zusammenhang mit der Neuregelung für Vorauszahlungen (Z. 2 des Gesetzentwurfes) als auch im Zusammenhang mit den einschlägigen Bestimmungen über die Anschlußpflicht (vergleiche § 2 Abs. 2 des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 38/1956, und § 36 Abs. 2 des in Beratung stehenden Entwurfes einer O. ö. Bauordnung) klargestellt werden.

 Gleichzeitig kann die im Gesetz enthaltene Zitierung des Finanzausgleichsgesetzes 1967 dem neuesten Stand (Finanzausgleichsgesetz 1973) angepaßt werden.

2. Das Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 sieht Beiträge zu den Kosten bestimmter gemeindeeigener Anlagen bzw. Einrichtungen vor. Bei sehr enger Auslegung könnte unter „gemeindeeigener Anlage" auch nur eine Anlage verstanden werden, die zur Gänze im Eigentum einer Gemeinde steht. Eine derartige Auslegung wäre insofern abzulehnen, als die Gemeinden die ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben vielfach unter Heranziehung von nicht oder nicht vollständig in ihrem Eigentum stehenden Einrichtungen besser und zweckmäßiger erfüllen können als mit Einrichtungen, die vollständig im Eigentum der Gemeinde stehen. Voraussetzung für die Einhebung eines Interessentenbeitrages zu bestimmten gemeindeeigenen Anlagen (Einrichtungen) nach dem Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 soll sein, daß es sich um Anlagen (Einrichtungen) handelt, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient, sofern dies nur auf Rechnung und unter der Verantwortung der Gemeinde geschieht. Dem letztgenannten Umstand kommt insofern besondere Bedeutung zu, als jedenfalls sichergestellt werden muß, daß aus der Beitragsverpflichtung nach § 1 Abs. 1 nur Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen Beitragspflichtigen und der Gemeinde, nicht aber zwischen den einzelnen Beitragspflichtigen und einem allfälligen Dritten, dem die Anlage ganz oder teilweise gehört, begründet werden. Dieser Dritte soll ausschließlich zu der Gemeinde in Rechtsbeziehungen stehen und keine unmittelbare Einflußmöglichkeiten auf die einzelnen Beitragspflichtigen erhalten. Nur wenn die Beitragspflicht der einzelnen Verpflichteten ausschließlich gegenüber der Gemeinde besteht, ist letztlich auch sichergestellt, daß die eingehobenen Beiträge für öffentliche Aufgaben der Gemeinde verwendet werden. Wird die Anlage (Einrichtung) nicht auf Rechnung und unter der Verantwortung der Gemeinde, sondern auf Rechnung und unter der Verantwortung eines Dritten betrieben, so ist die Entrichtung von Leistungsentgelten eine Angelegenheit des Privatrechtes und im Vertragsweg zwischen den Beteiligten zu regeln. Der vorgesehene letzte Satz des § 1 Abs. 1 des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 soll diese Rechtslage klarstellen.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 geändert wird, beschließen.

Linz, am 9. Juli 1973

Nimmervoll
Obmann-Stellvertreter

Oberreiter
Berichterstatter

Gesetz

vom,

mit dem das Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 geändert wird

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Das Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/1968 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung folgende Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern (derzeit § 13 Abs. 1 Z. 15 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972) zu erheben:

a) den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Kanalisationsanlage — Kanal-Anschlußgebühr;

b) den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage — Wasserleitungs-Anschlußgebühr;

c) den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Einrichtung zur Abfuhr oder Beseitigung von Müll — Müllabfuhr(Müllbeseitigungs)-Anschlußgebühr.

Als gemeindeeigen im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Anlage (Einrichtung), deren sich die Gemeinde zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben bedient, auch dann, wenn die Anlage (Einrichtung) nicht oder nicht zur Gänze im Eigentum der Gemeinde steht."

2. Dem § 1 werden als neue Absätze angefügt:

„(4) Die Interessentenbeiträge werden mit dem Anschluß an die gemeindeeigene Anlage (Einrichtung) gemäß Abs. 1 lit. a, b oder c fällig.

(5) Liegt für eine gemeindeeigene Anlage (Einrichtung) gemäß Abs. 1 lit. a, b oder c oder für die Erweiterung einer solchen Anlage (Einrichtung) ein mit einem Kostenvoranschlag belegtes Projekt vor, wurden die nach den jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen für die Errichtung bzw. Erweiterung der Anlage (Einrichtung) auf Grund dieses Projektes erteilt und hat die Gemeinde die Errichtung bzw. Erweiterung der Anlage (Einrichtung) nach diesem Projekt beschlossen und finanziell sichergestellt, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung vom Zeitpunkt des Baubeginnes an Vorauszahlungen auf die nach Abs. 1 lit. a, b oder c zu leisten-

den Interessentenbeiträge zu erheben. Zur Leistung von Vorauszahlungen sind jene Grundstückseigentümer und Anrainer verpflichtet, die nach den jeweils hiefür maßgeblichen Vorschriften sowie nach dem Projekt der Anlage (Einrichtung) zum Anschluß verpflichtet sind.

(6) Die Vorauszahlungen (Abs. 5) sind einheitlich in einem Hundertsatz jenes Betrages zu erheben, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Interessentenbeitrag nach Abs. 1 zu entrichten wäre. Der Hundertsatz darf 80 v. H. dieses Betrages nicht übersteigen.

(7) Ergibt sich bei der Vorschreibung des Interessentenbeitrages, daß die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung (Abs. 5) den vorzuschreibenden Interessentenbeitrag übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung des Interessentenbeitrages von Amts wegen zurückzuzahlen.

(8) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung (Abs. 5) die Verhältnisse derart, daß die Pflicht zur Entrichtung eines Interessentenbeitrages voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Anlage (Einrichtung), verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen."